

Merkblatt Pensionierung

Dieses Merkblatt orientiert die Personen, welche das Pensionierungsalter erreichen werden, über die Möglichkeiten der Auszahlung Ihres Altersguthabens gemäss dem BVG-Vorsorgereglement der Agrisano Pencas.

Grundsatz:

Ordentliches Rücktrittsalter (Pensionierungsalter) - Artikel 4 Abs. 2:

- wird bei Frauen am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 64. Altersjahres folgt.
- wird bei Männern am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Versichert ist eine Person, wenn sie alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- sie ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters erwerbstätig
- die Lohnhöhe übersteigt CHF 1 792.50 (Stand 2022) im Monat und
- das Anstellungsverhältnis beträgt mehr als 3 Monate (ohne Unterbruch von mehr als 3 Monaten).

Wichtig: Sinkt der AHV-Bruttolohn derart, dass die Person die oben genannte Lohnhöhe nicht mehr erreicht oder erfolgt der Dienstaustritt vor dem Ende des Monats in dem die Person das Rücktrittsalter erreicht, scheidet diese aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge aus und ist somit nicht mehr versichert.

Auszahlungsformen des Altersguthabens bei Pensionierung:

Altersrente - Artikel 14:

- Sofern die Person bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung der Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge nach BVG untersteht, hat diese ein Anrecht auf eine Rentenzahlung.
- Spezialität: Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2022 CHF 14 340.00 davon 10% = CHF 1 434.00 pro Jahr), so wird anstelle der Altersrente eine einmalige kapitalisierte Altersrente (Barwert) gemäss Artikel 8 Abs. 3 ausgerichtet.
- Personen die sich nicht bei unserer Vorsorgeeinrichtung melden, werden zu gegebener Zeit automatisch von der Agrisano Pencas für die Ausrichtung der Leistung kontaktiert.

Wahlmöglichkeit für die Kapitalauszahlung des Altersguthabens - Artikel 14 Abs. 5:

- Anstelle der Altersrente oder dem daraus resultierenden Barwert, kann die versicherte Person – unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Artikel 8 Abs. 3 und 4 – die Auszahlung eines Teils oder des gesamten Altersguthabens in einem Betrag verlangen.
- Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist bis spätestens 1 Monat vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einzureichen.
- Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

Vorzeitige Pensionierung - Artikel 14 Abs. 3:

- Eine versicherte Person kann ab Vollendung des 58. Altersjahres in den vorzeitigen Ruhestand treten. Dies ist der Agrisano Pencas unbedingt vorgängig mitzuteilen.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Team der Agrisano Pencas gerne zu Verfügung.

